

Beschluss Nr. 401/2019

Schwyz, 4. Juni 2019 / ju

Interpellation I 35/18: Ausgewiesene Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für die Volksschule?
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 7. Dezember 2018 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Interpellation eingereicht:

«Lehrpersonen, die als IF-Fachlehrperson (Integrative Förderung) in einer Regelklasse, an einer Einführungsklasse, an einer Kleinklasse oder im Rahmen der Sonderschulung als IS-Fachlehrperson unterrichten, müssen über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen. Durch den Lehrplan 21 ist die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und (IF-)Fachlehrpersonen verpflichtend. Ein Blick in die detaillierten Statistiken zeigt, wie der Diplomstatus der betroffenen Schwyzer IF-, IS- und Klassenlehrpersonen KK/Werk und HZ im Schuljahr 2017/2018 aussieht:

Von den betroffenen 328 Lehrpersonen, arbeiten 234 mit dem entsprechenden SHP-Diplom, 90 Lehrpersonen unterrichten mit Lehrdiplom, aber ohne adäquate Ausbildung im Bereich der integrativen Förderung (z.B. CAS EIF), drei Personen besitzen kein Lehrdiplom und eine Lehrperson besitzt ein ausländisches Diplom. Nicht bekannt sind dabei die Zahlen von Lehrpersonen, welche als IF-Lehrperson bereits unterrichten und aktuell berufsbegleitend die (Master-) Ausbildung absolvieren.

Dieser Fachkräftemangel muss überprüft und angegangen werden. Laut dem kantonalen Sonderpädagogischen Konzept des Kantons Schwyz vom 1. Januar 2018 müssen die im sonderpädagogischen Bereich tätigen Fachpersonen über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen. Das Amt für Volksschulen und Sport prüft die Zulassung für die Ausübung einer Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich. Über Ausnahmen befindet das Amt für Volksschulen und Sport (befristete Lehrbewilligung) bzw. der Erziehungsrat (verkürzte Aus-/Weiterbildung). Neben dem Abschluss wird eine permanente Weiterbildung erwartet, um den Stand der Qualifikation zu wahren. Weiter ist auf Seite 22 des kantonalen Sonderpädagogischen Konzepts des Kantons Schwyz ersichtlich, dass das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) Entwicklungs- oder Klärungsbedarf in

der Sicherstellung von genügend ausgebildeten heilpädagogischen Fachkräften sieht. Bei all diesen Gegebenheiten stellt sich folgende Frage: Wie können ausgewiesene Lehrpersonen wie auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für die Volksschule gewonnen werden? Folgende konkrete Fragen ergeben sich:

- 1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat in den letzten Jahren getätigt, damit mehr ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an den Schwyzer Schulen angestellt werden können?*
- 2. Wo sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei den Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, damit die Attraktivität der Arbeit gesteigert wird und mehr qualifizierte Lehrpersonen gefunden werden können?*
- 3. Der Kanton übernimmt beim CAS „Einführung in die Integrative Förderung“ einen Teil der finanziellen Aufwendungen für Schwyzer Lehrpersonen. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um die finanzielle Unterstützung für diese Ausbildung durch den Kanton zu steigern?*
- 4. Wie werden weitere Ausbildungsstätten für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vom Kanton Schwyz finanziell mitgetragen? Welche Anreize finanzieller Art schafft der Kanton, um erfahrene Lehrpersonen für die Ausbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen zu gewinnen?*
- 5. Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn Schulträger dennoch Lehrpersonen in der Funktion als IF-Fachpersonen anstellen? Wie kann es sein, dass drei Lehrpersonen ohne jegliches Lehrdiplom als IF-Lehrperson arbeiten? Warum werden solche Ausnahmen bewilligt?*
- 6. Lehrpersonen, die sich für eine IS-Begleitung bei den HZ melden, werden auch ohne adäquate Ausbildung in Heilpädagogik für die oft „hochschwelligeren Fälle“ von integrierten Sonderschulkindern angestellt. Dieser Anstellungsmodus läuft über die Heilpädagogischen Zentren (HZA/HZI) und schafft somit Rechtsungleichheit gegenüber den IF-Fachpersonen, die in den Regelklassen für die niederschwelligeren IF-Kinder unterwegs sind. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation und welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um diese Rechtsungleichheit aufzuheben?*
- 7. Wie sieht der Anschluss des neuen CAS „Einführung in die Integrative Förderung“ (CAS EIF) an die ordentliche HP-/IF-Ausbildung aus?*
- 8. In welchem Lohnband werden Personen mit der CAS EIF eingestuft? Welche Differenzen gibt es zwischen den beiden Ausbildungsarten?*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen.

In den letzten Jahren ist der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) infolge des Ausbaus der integrativen Schulungen (Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte, integrierte Sonderschulung) stetig gestiegen. Der Arbeitsmarkt verfügt nicht über die nachgefragte Anzahl ausgebildeter SHP. Es ist deshalb zunehmend schwieriger geworden, ausgebildete SHP zu rekrutieren.

2.2 Beantwortung der Fragen

- 1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat in den letzten Jahren getätigt, damit mehr ausgebildete Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an den Schwyzer Schulen angestellt werden können?*

Im 2010 hat der Erziehungsrat für geeignete Lehrpersonen über 55 Jahre eine Weiterbildung an der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) bewilligt, welche diesen erlaubte, mit geringem Aufwand

eine Lehrbewilligung als SHP an Schulen des Kantons Schwyz zu erhalten. Dies wurde damit begründet, dass Lehrpersonen in diesem Alter eine vollständige Ausbildung nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten dieser Weiterbildung wurden grundsätzlich von den Lehrpersonen getragen, die Schulen konnten sich mit einem Beitrag von maximal einem Drittel daran beteiligen.

Im 2011 wurde im Kanton Schwyz aufgrund des andauernden akuten Mangels an ausgebildeten SHP ein ähnliches, allerdings weit umfassenderes Angebot für Lehrpersonen unter 55 Jahren geschaffen. Zwei Drittel der Kurskosten wurden bei dieser Weiterbildung vom Kanton Schwyz getragen. Der Kurs wurde aufgrund der geringen Anzahl Anmeldungen jedoch nur einmalig durchgeführt. 22 Lehrpersonen haben diese Weiterbildung abgeschlossen.

Aufgrund des unveränderten Mangels an ausgebildeten SHP hat der Erziehungsrat im 2016 das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) beauftragt, eine verkürzte Ausbildung 50+ analog zur Ausbildung 55+ in Zusammenarbeit mit der HfH auszuarbeiten und dem Erziehungsrat sowie dem Regierungsrat (bezüglich finanzieller Folgen) zum Beschluss vorzulegen.

Die Situationsanalyse zeigte, dass im Schuljahr 2016/17 nur eine geringe Zahl an Personen über 50 Jahre mit einer befristeten Lehrbewilligung als SHP tätig war. Somit hätte man dem Mangel an ausgebildetem Fachpersonal nur marginal entgegenwirken können. Weiter haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass mit einer einmaligen Ausschreibung eines Kursangebots für eine kleine Zielgruppe eine Durchführung kaum zustande kommen würde. Somit wurde ersichtlich, dass für eine Verbesserung der Situation das Problem des Mangels an ausgebildeten SHP ganzheitlicher und nachhaltiger angegangen werden muss. Im Bereich Sonderpädagogik sollten künftig genügend Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung tätig sein, um die Qualität der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sicherzustellen.

Aufgrund dessen hat der Erziehungsrat im 2017 den ursprünglichen Auftrag geändert. Das AVS wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit der HfH und der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) ein Angebot auszuarbeiten, welches nachhaltig dem Mangel an ausgebildeten SHP entgegenwirkt. Das Angebot sollte so konzipiert sein, dass

- a) eine hohe Qualität gewährleistet werden kann;
- b) die Attraktivität für nicht-ausgebildete SHP (ohne Alterslimite) im Kanton Schwyz und allenfalls darüber hinaus hoch;
- c) eine Durchführung ab Sommer 2019 mittel- bis langfristig möglich; und
- d) der Anschluss an den Masterstudiengang Sonderpädagogik gewährleistet ist.

Der Erziehungsrat genehmigte sodann 2018 das Grobkonzept des CAS Einführung in die Integrative Förderung (CAS EIF) und gab dieses zur Umsetzung frei. Die Ausschreibung des Angebots ist erfolgt. Der CAS EIF wird erstmals im Sommer 2019 angeboten, die Anmeldezahlen sind erfreulich. Die Weiterbildung richtet sich in erster Linie an Lehrpersonen, welche im Bereich der Integrativen Förderung (IF) und nicht an solche, welche im Bereich der integrierten Sonder-schulung der Heilpädagogischen Zentren (IS HZ) tätig sind.

2. Wo sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei den Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, damit die Attraktivität der Arbeit gesteigert wird und mehr qualifizierte Lehrpersonen gefunden werden können?

Mit der Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen vom 10. Dezember 2002 (PVL, SRSZ 612.111) hat der Regierungsrat u.a. den Besprechungsaufwand für Fachpersonen der IF ab Schuljahr 2013/14 neu geregelt. Bei der Anstellung des IF-Fachpersonals bestand vor der Teilrevision keine einheitliche Regelung. § 1b PVL lautet:

«§ 1b Integrative Förderung, Therapie

1 Die wöchentliche Unterrichtszeit der Fachpersonen für integrative Förderung und für Therapie (Psychomotorik) umfasst im Vollpensum 29 Lektionen zu 45 Minuten.

2 Bei einem Vollpensum sind eine, in besonderen Fällen zwei Lektionen für Besprechungsaufwand anzurechnen.»

Zudem wurde festgelegt, dass die Besprechungszeit für IF-Fachpersonen ab Schuljahr 2015/16 verbindlich dem Schulbetriebspool angerechnet wird. Dieser wurde entsprechend angehoben.

Die bestehende Regelung, nach welcher im Kanton Schwyz die Übernahme der IF-Funktion mit befristeter Lehrbewilligung zu einer höheren Lohneinstufung auf der Primarstufe führt, wird beibehalten. Diese Lehrpersonen werden in den Mittellohn zwischen SHP und Kindergarten-/Primarlehrperson eingereiht, da sie nicht den Masterstudiengang Sonderpädagogik absolviert haben. Verfügt eine Lehrperson über den Master Sonderpädagogik, führt dies auf der Primarstufe zu einer regulären Lohneinstufung in der Sonderpädagogik, welche entsprechend höher als der Mittellohn ist.

Auf der Sekundarstufe I führt das Absolvieren des Masterstudiengangs Sonderpädagogik nicht zu einer höheren Lohneinstufung, da auf dieser Stufe bereits ein Master absolviert werden muss.

Der Mangel an ausgebildeten SHP ist ein gesamtschweizerisches Problem, welches nur bedingt über die Besoldung gesteuert werden kann. Mit dem CAS EIF wurde für interessierte Lehrpersonen eine attraktive Weiterentwicklungsmöglichkeit geschaffen. Lehrpersonen, die bereits in einer IF-Funktion tätig oder an der Übernahme einer IF-Funktion interessiert sind, haben die Möglichkeit, mit dem CAS eine erste Nachqualifikation zu erlangen und nach Erhalt des Zertifikats oder zu einem späteren Zeitpunkt die Masterausbildung zu absolvieren. Da die Module des CAS sowohl aus Präsenzunterricht wie auch aus Online-Lerneinheiten bestehen, kommt dies der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen. Die Module werden im Kanton Schwyz angeboten, mehrheitlich an der PHSZ in Goldau, teilweise in Pfäffikon. Schulleitende dürften daran interessiert sein, Lehrpersonen für diesen CAS zu motivieren, da sie darauf angewiesen sind, qualifiziertes Personal für den Bereich IF zu finden.

Mit der Schaffung dieses Angebots strebt der Kanton an, dass möglichst keine Lehrpersonen ohne Aus- und Weiterbildung im Bereich Sonderpädagogik tätig sind.

Weitere Anpassungen der Arbeits- und Anstellungsbedingungen als die oben erwähnten sieht der Regierungsrat nicht vor.

3. Der Kanton übernimmt beim CAS „Einführung in die Integrative Förderung“ einen Teil der finanziellen Aufwendungen für Schwyzer Lehrpersonen. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um die finanzielle Unterstützung für diese Ausbildung durch den Kanton zu steigern?

Der Kanton übernimmt die Hälfte der Kosten des CAS EIF. Die Kostenübernahme der anderen Hälfte sollen die Schulträger mit den Teilnehmenden klären. Empfohlen wird eine Kostenübernahme der Schulträger von mindestens 25%. Ein Eigenanteil der Teilnehmenden wird als wichtig erachtet. Im Kanton Schwyz führt die Übernahme der IF-Funktion mit befristeter Lehrbewilligung auf der Primarstufe zu einer höheren Lohneinstufung (Mittellohn). Dies rechtfertigt einen Eigenanteil bei der Finanzierung des CAS. Mit der Kostenübernahme von 50% durch den Kanton wird ein Anreiz für Lehrpersonen geschaffen, sich im sonderpädagogischen Bereich weiterzubilden, was wiederum im Interesse des Kantons ist. Eine weitergehende finanzielle Unterstützung des CAS EIF seitens Kanton ist nicht vorgesehen.

4. Wie werden weitere Ausbildungsstätten für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vom Kanton Schwyz finanziell mitgetragen? Welche Anreize finanzieller Art schafft der Kanton, um erfahrene Lehrpersonen für die Ausbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen zu gewinnen?

Grundsätzlich übernimmt der Kanton für Schwyzer Studierende an den entsprechenden ausserkantonalen Hochschulen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten) die Studienbeiträge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) oder Interkantionaler Universitätsvereinbarung (IUV). Heilpädagogik/Sonderpädagogik kann an Pädagogischen Hochschulen wie auch an Universitäten studiert werden. Der FHV-Beitrag für die Sonderpädagogik beträgt Fr. 24 000.-- pro Jahr und 60 ECTS-Punkten (z.B. an der Pädagogischen Hochschule Luzern oder an der Pädagogischen Hochschule Zürich), der IUV-Beitrag für Geisteswissenschaften beträgt Fr. 10 600.-- (z.B. an der Universität Fribourg). Die Studierenden selbst haben die Semestergebühren zu übernehmen (circa Fr. 750.--).

Bei der HfH ist der Kanton Schwyz zusätzlich an der Trägerschaft beteiligt, d.h. der Kanton übernimmt zusätzlich anteilmässig einen Teil der Restkosten der HfH.

Zum finanziellen Anreiz für Lehrpersonen ist – wie oben erwähnt – darauf hinzuweisen, dass im Kanton Schwyz die Übernahme einer Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich mit befristeter Lehrbewilligung auf der Primarstufe eine höhere LohnEinstufung (Mittellohn) zur Folge hat. Lehrpersonen mit Lehrdiplom und dem Master Sonderpädagogik, welche auf der Primarstufe im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, erhalten die reguläre LohnEinstufung in der Sonderpädagogik, welche entsprechend höher als der Mittellohn ist.

5. Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn Schulträger dennoch Lehrpersonen in der Funktion als IF-Fachpersonen anstellen? Wie kann es sein, dass drei Lehrpersonen ohne jegliches Lehrdiplom als IF-Lehrperson arbeiten? Warum werden solche Ausnahmen bewilligt?

Gemäss § 50 Volksschulgesetz vom 15. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) kann der Erziehungsrat Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen anerkannten oder vorausgesetzten Ausbildungsabschluss verfügen, ausnahmsweise eine dauernde oder befristete Lehrbewilligung erteilen, wenn ihre Befähigung anderswie ausgewiesen ist. So kann es sein, dass beispielsweise eine Person mit einer Matura im sonderpädagogischen Bereich befristet tätig ist. Dies führt allerdings nicht zu einer höheren LohnEinstufung.

Der Erziehungsrat hat interne Richtlinien zur Erteilung von Lehrbewilligungen erlassen. Danach werden befristete Lehrbewilligungen nur jährlich und maximal für drei Jahre ausgestellt. Eine Lehrperson, die auf einer Stufe unterrichtet, für welche sie (noch) kein Diplom hat, kann somit maximal drei Jahre dort unterrichten, ausser sie nimmt eine entsprechende berufsbegleitende Zusatzausbildung in Angriff (z.B. heilpädagogische Ausbildung). In diesem Fall kann die Lehrbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt werden, das heisst auch länger als drei Jahre.

Die befristete Lehrbewilligung wird immer pro Schuljahr ausgestellt. Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung, die bei einem Schulträger sechs oder weniger Schulwochen pro Schuljahr unterrichten, brauchen keine befristete Lehrbewilligung. Lehrpersonen, die das maximale Kontingent von drei befristeten Lehrbewilligungen ausgeschöpft haben, sind nicht mehr einsetzbar, auch nicht für Stellvertretungen von weniger als sechs Schulwochen und auch nicht für einen anderen Schulträger oder für eine andere Schulstufe. Wenn sich eine Lehrperson in einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung befindet, sind ausnahmsweise weitere Verlängerungen möglich.

6. Lehrpersonen, die sich für eine IS-Begleitung bei den HZ melden, werden auch ohne adäquate Ausbildung in Heilpädagogik für die oft "hochschwelligeren Fälle" von integrierten Sonderschulkindern angestellt. Dieser Anstellungsmodus läuft über die Heilpädagogischen Zentren (HZA/HZI) und schafft somit Rechtsungleichheit gegenüber den IF-Fachpersonen, die in den Regelklassen für die niederschwelligeren IF-Kinder unterwegs sind. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation und welche Massnahmen plant der Regierungsrat, um diese Rechtsungleichheit aufzuheben?

Aufgrund des akuten Mangels an ausgebildetem Fachpersonal im Bereich Sonderpädagogik hat der Erziehungsrat 2004 beschlossen, bei den Heilpädagogischen Zentren (HZ) eine Erleichterung einzuführen. Infolge dessen können Lehrbewilligungen für Lehrpersonen an den HZ mehr als zweimal verlängert werden, sofern die Lehrpersonen die von der Schule gemachten Auflagen erfüllen und keine Lehrpersonen mit adäquater Ausbildung zur Verfügung stehen.

Lehrpersonen im Bereich verstärkter Massnahmen (Sonderschulbereich) werden von den HZ angestellt. Somit sind sie einem Kompetenzzentrum angegliedert, in welchem das sonderpädagogische Know-how vorhanden und die diesbezügliche Qualitätssicherung gewährleistet ist. Der Regierungsrat erachtet daher diese Ausnahmeregelung als vertretbar und beabsichtigt keine diesbezügliche Änderung. In der Praxis ist der Anteil an Lehrpersonen, welche durch die HZ angestellt werden und über keine heilpädagogische Ausbildung verfügen, geringer als im Bereich IF. Im Schuljahr 2017/18 waren es von gesamthaft 107 Lehrpersonen 22 im Bereich der integrierten Sonderschulung.

Vom Kanton wird sowohl für den IF-Bereich wie auch für den Bereich verstärkter Massnahmen weiterhin das Absolvieren des Masterstudiengangs Sonderpädagogik angestrebt. Der CAS EIF wurde für den Bereich IF konzipiert und ist als Einführung in das Tätigkeitsfeld der IF zu verstehen. Mit diesem Angebot werden keine vollwertigen Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen ausgebildet. Mit diesem Angebot strebt der Kanton an, dass im Bereich Sonderpädagogik möglichst keine Lehrpersonen ohne Aus- und Weiterbildung tätig sind.

7. Wie sieht der Anschluss des neuen CAS „Einführung in die Integrative Förderung“ (CAS EIF) an die ordentliche HP-/IF-Ausbildung aus?

Der CAS EIF wird den Lehrpersonen bei Beginn des Masterstudiengangs Sonderpädagogik angerechnet. Somit ist die Anschlussfähigkeit an den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, welcher an der HfH absolviert werden kann, beim CAS EIF gewährleistet. Ob der CAS auch für das Masterstudium Schulische Heilpädagogik an der PH Luzern angerechnet würde, ist noch in Abklärung.

8. In welchem Lohnband werden Personen mit der CAS EIF eingestuft? Welche Differenzen gibt es zwischen den beiden Ausbildungsarten?

Die Übernahme einer Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich mit befristeter Lehrbewilligung führt auf der Primarstufe zu einer höheren LohnEinstufung, d.h. diese Lehrpersonen werden in den Mittellohn zwischen SHP und Kindergarten-/Primarlehrperson eingereiht, da sie nicht den Masterstudiengang Sonderpädagogik absolviert haben. Das erfolgreiche Absolvieren des CAS EIF führt zu keiner Veränderung in der LohnEinstufung, sondern je nach Alter und bei Erfüllen diverser Bedingungen zu einer Veränderung der Lehrbewilligung oder der Dauer der Lehrbewilligung. Lehrpersonen mit Lehrdiplom und dem Master Sonderpädagogik, welche auf der Primarstufe im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, erhalten die reguläre LohnEinstufung in der Sonderpädagogik, welche entsprechend höher als der Mittellohn ist.

Beispiele:

- Lehrperson mit Primarlehrdiplom, 15 Dienstjahre als Primarlehrperson, als Primarlehrperson tätig: Jahreslohn Fr. 107 817.--;
- Lehrperson mit Primarlehrdiplom, ohne Master Sonderpädagogik, 15 Dienstjahre als Primarlehrperson, als IF-Lehrperson tätig: Jahreslohn Fr. 112 606.--;
- Lehrperson mit Primarlehrdiplom, mit Master Sonderpädagogik, 15 Dienstjahre als Primarlehrperson, als IF-Lehrperson tätig: Jahreslohn Fr. 117 394.--.

Auf der Sekundarstufe I führt das Absolvieren des Masterstudiengangs Sonderpädagogik nicht zu einer höheren Lohneinstufung, da zum Unterrichten auf dieser Stufe bereits ein Master absolviert werden muss.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Bildungsdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

